

10. 1. Zum Begriff der Gesamtfreiigkeit bei tarifmäßigen Lohnforderungen der Arbeitnehmer.
2. Kann für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags auch ein der Verbindlichkeitsklärung vorausgehender Zeitpunkt bestimmt werden?

III. Zivilsenat. Urf. v. 30. September 1921 i. S. B. (Wekl.) w. W.  
u. Gen. (R.). III 28/21.

I. Landgericht Karlsruhe. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Verband der Metallindustriellen Mittelbadens schloß am 1. Juni 1919 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband Stuttgart 9. Bezirk einen Tarifvertrag, der vom Reichsarbeitsminister am 29. November 1919 mit Wirkung vom 1. August 1919 für den Bezirk der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für allgemein verbindlich erklärt wurde. Diese Erklärung wurde in das Tarifregister eingetragen und in Nr. 279 des Reichsanzeigers vom 5. Dezember 1919 veröffentlicht. Die Beklagte war an jenem Vertrage nicht beteiligt, schloß vielmehr selbst am 2. Juni 1919 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband Ortsverwaltung Karlsruhe einen Tarif-

vertrag, auf Grund dessen sie dann ihre Arbeiter entlohnte. Die Kläger, Arbeiter der Beklagten, verlangten mit der Klage Nachzahlung der ihnen nach dem für allgemein verbindlich erklärten Vertrage vom 1. Juni 1919 gegenüber den Sätzen des Vertrags vom 2. Juni 1919 zustehenden Mehrbeträge an Lohn für die Zeit vom 1. August 1919 an. Die Beklagte erklärte diese Ansprüche für unbegründet, machte aber in erster Linie die prozeßhindernden Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts, der Unzulässigkeit des Rechtswegs und der Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung geltend, wobei sie die Einlassung zur Hauptsache verweigerte. Die erste Instanz verwarf diese Einreden durch Zwischenurteil und erklärte im Endurteil die erhobenen Ansprüche für die Zeit vom 5. Dezember 1919 an für berechtigt, im übrigen für unberechtigt. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil zurück und erklärte in der Sache selbst auf die Berufung der Kläger unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Beklagten die Ansprüche der Kläger, die sich jetzt nur noch auf die Zeit vom 1. August bis zum 19. Dezember 1919 einschließlich erstrecken, dem Grunde nach für berechtigt. Die Revisionen der Beklagten gegen die beiden hierüber erlassenen Urteile wurden zurückgewiesen.

#### Gründe:

Zur Begründung ihrer prozeßhindernden Einreden beruft sich die Beklagte auf § 21 des Tarifvertrags vom 1. Juni 1919, worin für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Abkommens zunächst eine Verhandlung zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuß, dann eine Heranziehung der beiderseitigen Organisationsleitungen und schließlich eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorgesehen ist. Die Folgerungen, die die Beklagte daraus zieht, sind aber unbegründet. Die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 versteht unter Tarifvertrag einen Vertrag, der die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen regelt (§ 1). Wird ein solcher Vertrag für allgemein verbindlich erklärt (§ 2), so bekommt er Geltung für die nicht am Vertrage beteiligten Personen nur, soweit er Tarifvertrag ist, d. h. arbeitsvertragliche Bestimmungen enthält. Danach ist schon zweifelhaft, ob die allgemeine Verbindlichkeit auch auf Bestimmungen sich erstreckt, die sich nur mit der Austragung von Streitigkeiten befassen. In jedem Falle aber kann ihre Anwendung auf Streitigkeiten aus den einzelnen Arbeitsverträgen nur dann in Frage kommen, wenn sie sich auf solche Streitigkeiten überhaupt beziehen. Dies verneint aber das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall in einwandfreier Auslegung des § 21 des Tarifvertrags. Die Revision wendet sich nicht gegen die Auslegung des Berufungsgerichts, sucht aber der daraus sich ergebenden Folge dadurch zu entgehen, daß sie

ausführt, es handle sich um einen Streit, der über die Bedeutung von Einzelstreitigkeiten hinausgehe, wenn sämtliche Arbeiter hmer eines Betriebs gegen den Arbeitgeber Klage erheben, um auf diese Weise entscheiden zu lassen, welcher Tarifvertrag für das Arbeitsverhältnis gelte. Allein abgesehen davon, daß es an der Feststellung fehlt, daß die Kläger die Gesamtarbeiterschaft der Beklagten bilden, würde selbst die Tatsache, daß es sich um sämtliche Arbeiter der Beklagten handelt, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Begründung der Ansprüche im wesentlichen die gleiche und von allgemeiner Bedeutung ist, doch nichts daran ändern, daß nur die aus den einzelnen Arbeitsverträgen abgeleiteten einzelnen Lohnforderungen ihren Gegenstand bilden. Würden die Ansprüche gleichzeitig oder nacheinander in getrennten Rechtsstreiten verfolgt, so könnte dies nicht zweifelhaft sein. Ihre Verbindung in einer Klage kann aber ihre rechtliche Bedeutung nicht ändern und folgeweise auch eine andere prozeßrechtliche Behandlung nicht rechtfertigen. Eine Gesamtstreitigkeit, die sich zur Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß eignen würde, liegt nicht vor. Die Kläger brauchten also nicht vor Erhebung der Klage den Weg des § 21 a. D. einzuschlagen, und die Revision der Beklagten zu diesem Punkte erweist sich als unbegründet, ohne daß es noch der Erörterung bedürfte, ob, selbst vom Standpunkte der Beklagten aus, von einer der von ihr erhobenen prozeßhindernden Einreden überhaupt die Rede sein könnte.

Unbegründet ist auch die Revision, die sich gegen das in der Sache entscheidende Urteil des Berufungsgerichts richtet. Mit Unrecht bezweifelt zunächst die Beklagte, daß der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag vom 1. Juni 1919 dem für die Streitteile zunächst maßgebend gewesenen Vertrag vom 2. Juni 1919 vorgehe. Die Bedeutung der Verbindlichkeitserklärung besteht gerade darin, daß der für allgemein verbindlich erklärte Vertrag alle Arbeitsverträge erfasst, die nach der Art der Arbeit unter ihn fallen, und daß er in diesem Umfange allen anderen Tarifverträgen, die sich auf das gleiche Gebiet beziehen, vorgeht, soweit letztere nicht etwa den Arbeitnehmern günstigere Bedingungen enthalten (vgl. § 1 B. D.). Nur wenn mehrere für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge nebeneinander in Frage kommen, können im einzelnen Falle Zweifel darüber entstehen, welcher von ihnen maßgebend ist (§ 2 Abs. 2 B. D.). Um eine Beseitigung des Vertrags vom 2. Juni 1919 durch Verfügung des Reichsarbeitsministers handelt es sich dabei nicht. Der Vertrag konnte, soweit er günstigere Bedingungen für die Arbeitnehmer enthielt, auch ferner unbedenklich angewendet werden. Daß er im übrigen dem Vertrage vom 1. Juni 1919 weichen muß, ist die gesetzliche Folge der Verbindlichkeitserklärung des letzteren. Mit Unrecht bestreitet aber die Beklagte auch die Wirksamkeit der Bestimmung, daß die allgemeine Verbind-

sicherheit des Tarifvertrags vom 1. Juni 1919 mit dem 1. August 1919 beginnen sollte. Die Entscheidung des Ministers erfolgte am 29. November 1919, ihre Eintragung in das Tarifregister am gleichen Tage, die Bekanntmachung im Reichsanzeiger am 5. Dezember 1919. Die Frage, ob als Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit ein der Verbindlichkeitserklärung vorausgehender Zeitpunkt bestimmt werden kann, ist bestritten.

Vgl. einerseits bejahend: Raskel, Das neue Arbeitsrecht 1920 S. 24 Anm. 2; Giesberts-Sigler, WD. über Tarifverträge 5. Aufl. § 4 Anm. 4 S. 25; Baum, Arbeitsrecht des neuen Deutschland Anm. 6 zu § 4 der WD. über Tarifverträge; Goldschmidt im Gew.- und Rfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 230; Grote, JW. 1921 S. 331; GewG. Altona in Gew.- u. Rfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 181; auch Günther, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht 1920, zu § 4 der WD. über Tarifverträge usw. Anm. 5 S. 216; anderseits verneinend GewG. Hamburg in Gew.- u. Rfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 179; Järisch, JW. 1920 S. 892; Hueck in Gew.- u. Rfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 209 (213, 214).

Das Berufungsgericht vermeidet eine allgemeine Entscheidung der Frage, indem es jeweils die Interessenlage der Beteiligten maßgebend sein lassen will und demgemäß im vorliegenden Falle, da es sich um einen nach der schon im Juli 1919 erfolgten Veröffentlichung des Antrags auf Verbindlichkeitserklärung liegenden Zeitpunkt handelt, die Bestimmung des 1. August 1919 als Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit für wirksam erklärt, während es sich für andere Fälle die Entscheidung vorbehalten will. Dieser Standpunkt kann nicht gebilligt werden. Die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, ist ausschließlich Sache des Ministers, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen sich darüber schlüssig macht, welchen Zeitpunkt er für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags bestimmen will. Das Gericht hat nicht nachzuprüfen, ob er von seinem Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat. Gegenstand der richterlichen Prüfung kann vielmehr nur sein, ob die Bestimmung eines der Entscheidung des Ministers vorausgehenden Zeitpunktes überhaupt zulässig ist. Die Verordnung über Tarifverträge gibt darüber keine Auskunft. Insbesondere läßt sich, wie auch das Berufungsgericht annimmt, aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 3, wonach zu bestimmen ist mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt, etwas Sicheres nicht entnehmen. Es muß daher auf die rechtliche Bedeutung der Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit zurückgegangen werden. Nach § 2 der Verordnung bewirkt diese Erklärung, daß der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter ihn fallen, auch dann im Sinne des § 1

verbindlich ist, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden dadurch nicht Vertragsteile des Tarifvertrags, und die Wirksamkeit seiner Bestimmungen für Außenstehende tritt nicht kraft des Vertrags, sondern kraft einer Rechtsnorm ein, die in der Verordnung begründet ist, aber um wirksam zu werden noch der Erklärung des Ministers bedarf. Die Verordnung hätte selbst bestimmen können, welcher Zeitpunkt jeweils den Beginn der allgemeinen Wirksamkeit bedeuten sollte. Sie hätte auch bestimmen können, daß ein früherer Zeitpunkt als der der Entscheidung des Ministers maßgebend sein solle oder könne. Daraus, daß die Verordnung eine Bestimmung dieser Art nicht getroffen, vielmehr die Bestimmung allgemein und ohne jede Einschränkung einer Behörde überlassen hat, muß im Zweifel gefolgert werden, daß die Behörde an der Bestimmung eines früheren Zeitpunktes in keiner Weise gehindert sein sollte. Danach muß die Bestimmung eines solchen früheren Zeitpunktes ganz allgemein für zulässig erachtet werden. Eine natürliche zeitliche Begrenzung solcher Bestimmung ergibt sich freilich insofern, als ein früherer Zeitpunkt nicht wirksam bestimmt werden kann, als derjenige, in dem der Tarifvertrag abgeschlossen worden ist. Das hat aber mit dem Wesen der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zu treffenden Bestimmung nichts zu tun, beruht vielmehr auf dem aus der Verordnung sich ergebenden Grundsatz, daß der Minister nicht von sich aus Tarifbestimmungen treffen und daß er auch die bestehenden Tarifverträge nicht ändern, sondern nur so, wie sie bestehen, und folglich auch nur von der Zeit an, zu der sie entstanden sind, für allgemein verbindlich erklären kann. In dieser natürlichen Begrenzung kann man die Möglichkeit der Bestimmung eines der Entscheidung des Ministers vorausgehenden Zeitpunktes für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit auch nicht als sachliches Unrecht gegenüber den Arbeitgebern betrachten. Tarifverträge pflegen alsbald nach ihrem Abschlusse auch in denjenigen Interessentenkreisen bekannt zu werden, die nicht unmittelbar am Abschlusse beteiligt waren. Die nicht unmittelbar beteiligten Arbeitgeber müssen daher von Anfang an, nicht nur von der Veröffentlichung des Antrags auf die Erklärung zu allgemeiner Verbindlichkeit an, mit einer solchen Erklärung rechnen und können, namentlich in der heutigen Zeit, in der Verbindlichkeitserklärungen zahlreich stattfinden, eine solche Möglichkeit auch bei der Berechnung ihrer Preise berücksichtigen. Danach ist die Entscheidung des Berufungsgerichts, wenn auch nicht aus den gleichen Gründen, zutreffend, die Revision der Beklagten unbegründet.